Förderrichtlinien der Stadt Nürnberg für Betreuungsvereine

§ 1
Zweck der Förderung, Zuwendungsempfänger

(1) Die Stadt Nürnberg fördert Betreuungsvereine, die die gesetzlichen Erfordernisse nach Art. 3 BayAGBtG, § 1908 f Abs. 1 BGB und die in § 2 genannten Voraussetzungen zum Förderzeitpunkt erfüllen, den Anforderungen der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO genügen und die Gewähr für eine an den Zielen des Betreuungsgesetzes orientierte Arbeit bieten.

(2) Ziel und Zweck der Förderung ist die Unterstützung der sogenannten Querschnittsaufgaben nach § 1908 f Ziff. 2, 2 a BGB (Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern, deren Fortbildung und Beratung, planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen), sowie die Sicherstellung der Betreuung nach dem Betreuungsgesetz, insbesondere in schwierigen Fällen.

(3) Die geförderten Betreuungsvereine sollen ihren Wirkungskreis untereinander und mit der örtlichen Betreuungsbehörde durch Teilnahme und Mitwirkung im "Arbeitskreis Betreuung in Nürnberg" abstimmen.

(4) Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel erfolgen und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2
Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung der Betreuungsvereine setzt neben den in § 1 Abs.1 genannten Voraussetzungen voraus:

(1) Der Verein muss mindestens 15 Monate vor Antragstellung als anerkannter Verein in schwierigen Betreuungsfällen zuverlässig tätig gewesen sein und nachweislich eine erfolgreiche Querschnittsarbeit i. S. d. § 1908 f Abs. 1 Ziff. 2, 2 a BGB geleistet haben. Zusammen mit dem Förderantrag hat der Antragsteller einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen, der Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen gibt, sowie die geleistete Querschnittsarbeit dokumentiert. Hierfür ist ein Formblatt der Betreuungsstelle zu verwenden.

(2) Die Betreuungsstelle ist befugt, entsprechende Nachweise über die in § 1 Abs.1 und § 2 genannten Voraussetzungen zu verlangen und diese beim Amtsgericht, Vormundschaftsgericht oder anderen Stellen durch Nachfrage zu überprüfen.

(3) Der Betreuungsverein muss von einer nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten und zuverlässigen Fachkraft geleitet werden und über persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen. Um den in § 1908 f BGB vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, muss der Verein mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen, die ausschließlich im Bereich der Betreuungs- und Querschnittsarbeit tätig sind.

(4) Der Verein muss im Vorjahr mindestens 1000 Betreuungsstunden erbracht haben, die dem Amtsgericht,Vormundschaftsgericht nachgewiesen wurden.

(5) Neue Vereine werden grundsätzlich in die Förderung nur aufgenommen, wenn ein Bedarf an der Übernahme zusätzlicher Betreuungen und/oder an zusätzlicher Quer-

schnittsarbeit durch Vereine besteht. Hierzu ist der örtliche Arbeitskreis nach Art. 4 des BayAGBtG zu hören. Von einem Bedarf ist in der Regel auszugehen, wenn bisher geförderte Vereine aus der Förderung ausscheiden und die Aufgaben nicht von den anderen geförderten Vereinen übernommen werden können.

§ 3
Art und Umfang der Förderung

(1) Von dem im Rahmen der Haushaltsmittel zur Verfügung stehenden Förderbetrag werden die dem Amtsgericht, Vormundschaftsgericht für das Vorjahr nachgewiesenen und vergüteten Betreuungsstunden sowie die im Vorjahr geleistete Querschnittsarbeit (nachgewiesene Arbeitsstunden) der Vereine bezuschusst.

(2) Über die Höhe der jeweiligen Stundensätze in den einzelnen Haushaltsjahren beschließt der Sozialausschuss.

§ 4
Antragsverfahren

(1) Die Anträge sind zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bis spätestens 31.03. bei der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg zu stellen.

(2) Der Antragsteller hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere die Erfüllung der in §1 und 2 genannten Fördervoraussetzungen, nachzuweisen.

(3) Dem Förderantrag sind neben dem in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeitsbericht folgende Unterlagen beizufügen:

a) Tätigkeitsdokumentation im Querschnittsbereich.

b) Nachweis der geleisteten und vom Vormundschaftsgericht vergüteten Betreuungsstunden.

§ 5
Bewilligung, Auflagen

(1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Auszahlung erfolgt in vier Raten jeweils zum Ende des Quartals.

(3) Zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel kann die Stadt Nürnberg im Bescheid Auflagen festlegen.

(4) Spätestens bis zum 31.03. des folgenden Jahres sind entsprechende Nachweise über die Verwendung der Mittel der Betreuungsstelle vorzulegen.

§ 6
Rückzahlung

(1) Nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide, sowie die

Rückforderung der Fördermittel und deren Verzinsung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

(2) Die Stadt Nürnberg hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den vorgelegten Antrags- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, ist die Stadt berechtigt den entsprechenden Zuschuss zurückzufordern und auch eine Bezuschussung für künftige Haushaltsjahre abzulehnen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und gelten für die Förderung der Betreuungsvereine für das Jahr 2004 und die folgenden Jahre.